



**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 17.01.2022
betreffend Waffen in Bayern I**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Von September 2020 bis Dezember 2021 wurde die Statistik des Nationalen Waffenregisters (NWR) durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) überarbeitet, da im Rahmen einer Analyse deutlich wurde, dass sich das ab dem 01.09.2020 in Kraft getretene Dritte Waffenrechtsänderungsgesetz (3. WaffRÄndG) auf bestimmte Kennzahlen derart auswirkt, dass es zu Inkonsistenzen in der Zählung führt. Die Fragen können daher zum Teil nicht oder nur unvollständig auf der vorliegenden Datengrundlage beantwortet werden.

zu 1.1: Wie viele wirksame waffenrechtliche Erlaubnisse (kleiner Waffenschein, Waffenschein und Waffenbesitzkarte) bestanden in Bayern zum Stichtag 31.12.2021?

Zum Stichtag 31.12.2021 waren für Bayern insgesamt 560.940 gültige Waffenerlaubnisse im NWR gespeichert.

zu 1.2: Wie hoch war die Anzahl der Waffenhalter und -halterinnen in Bayern zum Stichtag 31.12.2021 (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Zum Stichtag 31.12.2021 waren für Bayern insgesamt 207.156 private Waffenbesitzer im NWR gespeichert.

Eine für die weitere Beantwortung der Frage erforderliche Einzelbetrachtung für die sieben Regierungsbezirke hätte eine Abfrage der Daten bei den 96 Kreisverwaltungsbehörden erfordert und zu einem nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand geführt, weshalb sie unterblieben ist. Insoweit wird auf die Beantwortung der vergleichbaren Anfrage in 2021 verwiesen (vgl. LT-Drs. 18/14369). Daten dürfen zu statistischen Zwecken nach § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Waffnergistergesetz (WaffRG) an Behörden nur für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich übermittelt werden. Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) werden statistische Daten aus dem NWR daher grundsätzlich nur für Bayern insgesamt übermittelt. Die im NWR im Zuständigkeitsbereich einer einzelnen Waffenbehörde gespeicherten Daten werden demgegenüber nur dieser übermittelt. Zur Beantwortung der Frage müssten somit die Daten aller 96 Kreisverwaltungsbehörden einzeln abgefragt und von den Regierungen manuell zusammengeführt werden.

Alternativ könnten die Daten zentral durch das BVA als Registerbehörde im Rahmen einer Sonderauswertung zusammengestellt werden. Dazu müsste aber zuvor die Zustimmung aller Kreisverwaltungsbehörden eingeholt werden. Eine vergleichbare Sonderauswertung des BVA wurde zuletzt im Rahmen der Antwort des StMI vom 24.06.2019 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 09.01.2019 (LT-Drs. 18/2605 vom 09.08.2019) für den Stichtag 31.12.2018 durchgeführt und war mit einem erheblichen Verwaltungs- und Zeitaufwand verbunden.

Eine Wiederholung solcher Abfragen im Jahresrhythmus stünde aufgrund der dafür notwendigen Verwaltungsressourcen außer Verhältnis zum damit verbundenen Erkenntnismehrwert. Zugleich steht einer routinemäßigen jährlichen Abfrage die in § 24 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 WaffRG getroffene Entscheidung des Bundesgesetzgebers entgegen, dass den obersten Landesbehörden grundsätzlich nur die statistischen Daten für das jeweilige gesamte Landesgebiet übermittelt werden.

Diese Entscheidung würde unterlaufen, wenn die Daten der einzelnen Waffenbehörden in regelmäßigen Abständen insgesamt erhoben würden.

Ein konkreter Anlass oder ein besonderes Informationsinteresse für eine kleinteilige Erhebung auf Ebene der Regierungsbezirke wird in der Schriftlichen Anfrage nicht genannt. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Beantwortung nur auf der Grundlage der dem StMI aus dem NWR übermittelten Daten. Hinsichtlich der weitergehend erfragten Daten wird auf die Antwort des StMI vom 24.06.2019 auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 09.01.2019 in der LT-Drs. 18/2605 vom 09.08.2019 verwiesen.

Ergänzend wird auf die Vorbemerkung Bezug genommen. Aus dem dort genannten Grund würden derzeit Sonderauswertungen beim NWR nur zu unkorrekten Zahlenmaterial führen.

zu 1.3: Wie hoch war die Anzahl der registrierten Schusswaffen in Bayern zum Stichtag 31.12.2020 (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken)?

Für die Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass sich die Frage auf den Stichtag 31.12.2021 bezieht.

Die Anzahl der im NWR gespeicherten und sich im Privatbesitz befindlichen Waffen und Waffenteile beträgt zum Stichtag 31.12.2021 insgesamt 1.211.484. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 1.2 verwiesen.

zu 2.1: Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2021 eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen (Waffenbesitzkarte) neu erteilt (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

zu 2.2: Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2021 eine vorhandene Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen (Waffenbesitzkarte) wieder entzogen (bitte nach Monaten aufschlüsseln)?

zu 2.3: Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2021 eine Erlaubnis zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen (Waffenschein) nach § 19 WaffenG,

die gefährdeten Personen zum Führen von Waffen außerhalb der Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte berechtigt, neu erteilt?

zu 3.1: Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2021 eine vorhandene Erlaubnis zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen (Waffenschein) nach § 19 WaffenG, die gefährdeten Personen zum Führen von Waffen außerhalb der Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte berechtigt, wieder entzogen?

zu 3.2: Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2021 eine Erlaubnis zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen (Waffenschein) nach § 28 WaffenG, die Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal berechtigt, Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte zu führen, neu erteilt?

zu 3.3: Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2021 eine vorhandene Erlaubnis zum Führen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen (Waffenschein) nach § 28 WaffenG, die Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal berechtigt, Waffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte zu führen, wieder entzogen?

zu 4.1: Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2021 eine Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (kleiner Waffenschein) ausgestellt?

zu 4.2: Wie vielen Personen in Bayern wurde im Jahr 2021 eine Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (kleiner Waffenschein) wieder entzogen?

Die Fragen 2.1 bis 4.2 werden auf Grund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem StMI liegen für Bayern insgesamt keine Daten zu den in 2021 neu erteilten bzw. entzogenen Erlaubnissen vor. Aus den Daten der NWR-Statistik können automatisiert nur Daten zu einem Stichtag, nicht aber für einen Zeitraum abgebildet

werden. Aus den Zahlenwerten verschiedener Stichtage lassen sich deshalb nur absolute Veränderungen (Veränderungen ergeben sich aus einer Saldierung der erteilten und entzogenen/aus anderen Gründen z.B. zurückgegebenen Erlaubnissen) darstellen, jedoch keine Daten über erteilte und entzogene Erlaubnisse. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.2 Bezug genommen.

Gleiches gilt für die Daten der 96 Waffenbehörden und sieben Regierungsbezirke. Die Daten zu den tatsächlich neu erteilten und entzogenen Erlaubnissen müssten mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand händisch erhoben werden. Alternativ wäre eine aufwändige Sonderauswertung des NWR erforderlich. Eine vergleichbare Sonderauswertung des BVA für das Jahr 2018 war mit einem erheblichen Verwaltungs- und Zeitaufwand verbunden. Eine erneute Sonderauswertung ist daher nicht erfolgt, vgl. die Vorbemerkungen.

zu 5.1: Wie viele erlaubnispflichtige Schusswaffen wurden in Bayern im Jahr 2021 durch die Waffenbehörden sichergestellt?

zu 5.2: Wie viele illegale erlaubnispflichtige Waffen wurden in Bayern im Jahr 2021 durch die Waffenbehörden sichergestellt bzw. aufgefunden (bitte nach Regierungsbezirk auflisten)?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden auf Grund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Dem StMI liegen keine Daten zu legalen und illegalen sichergestellten Schusswaffen bei den Waffenbehörden vor. Auch für diese beiden Fragen wird auf die Antwort zu Frage 1.2 hingewiesen, da die Datenerhebung mit einem sehr hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre. Ein konkreter Anlass oder ein spezifisches Informationsinteresse, das den Aufwand für eine derart kleinteilige Erhebung auf Ebene der Regierungsbezirke rechtfertigen könnte, wird in der Schriftlichen Anfrage nicht genannt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär



**Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Katharina Schulze vom 17. Januar
2022 betreffend Waffen in Bayern II**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz (BayLfV) speichert zur Erfüllung seines gesetzlichen Beobachtungsauftrags personenbezogene Daten nur in dem Umfang, wie dies für die Einschätzung und Beurteilung verfassungsfeindlicher Bestrebungen erforderlich ist. Der Datenbestand des BayLfV unterliegt somit, wie der Kreis der beobachteten Personen, einem stetigen Wandel. Soweit die Daten zu ursprünglich gespeicherten Personen für die weitere Tätigkeit des BayLfV nicht mehr benötigt werden, sind diese gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) zu löschen. Damit ist eine Beantwortung der Fragestellungen zum Stichtag 31. Dezember 2021 nur mit gewissen Unschärfen möglich.

Soweit in den Fragestellungen eine Aufschlüsselung waffenrechtlicher Erlaubnisse nach „Bezirken“ gefordert ist, liegen hierzu nicht immer ausreichend Daten vor.

Eine diesbezügliche Aufbereitung der vorliegenden Informationen ist innerhalb der für die Beantwortung eingeräumten Frist nicht möglich. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der (polizeiliche) Begriff der Politisch Motivierten Kriminalität (PMK) nicht mit dem für das BayLfV maßgeblichen extremistischen Personenpotential gleichzusetzen ist.

Zum Verhältnis waffenrechtlicher Erlaubnisinhaber und Waffenerlaubnisse ist zudem darauf hinzuweisen, dass die Anzahl der Erlaubnisinhaber sich von der Anzahl der tatsächlich ausgestellten Waffenerlaubnisse unterscheidet. Für jede Erlaubnis ist ein eigenes Bedürfnis (z.B. Sportschütze, Jäger) darzulegen; ausgenommen hiervon ist die Erteilung des Kleinen Waffenscheins, der bedürfnisfrei ist. Macht ein Antragsteller mehrere waffenrechtliche Bedürfnisse geltend, erhält er auch mehrere Waffenerlaubnisse. In der Folge ist die Zahl der Waffenerlaubnisse größer als die Zahl der Erlaubnisinhaber.

zu 1.1: Wie hat sich in Bayern die Zahl der Waffenerlaubnisse für die dem Landesamt für Verfassungsschutz bekannten Rechtsextremisten im Jahr 2021 entwickelt (bitte detailliert angeben und nach Art der waffenrechtlichen Erlaubnis und Bezirk aufschlüsseln)?

Soweit eine Aufschlüsselung nach Bezirken gefordert ist, wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

	31.12.2020	31.12.2021
Rechtsextremisten mit Waffenerlaubnis	120	76
Waffenbesitzkarte (WBK)	57	35
„Kleiner Waffenschein“ (KWS)	71	45
Waffenschein	0	0

zu 1.2.: Wie hat sich in Bayern die Zahl der Erteilung des Kleinen Waffenscheins für die dem Landesamt für Verfassungsschutz bekannten Rechtsextremisten im Jahr 2021 entwickelt (bitte detailliert angeben und nach Bezirk aufschlüsseln)?

Auf die Antwort zu Ziffer 1.1 wird verwiesen.

zu 2.1: Wie viele waffenrechtliche Erlaubnisse (Kleiner Waffenschein, Waffenbesitzkarte) für Personen aus den PMK-Bereichen rechts,

„Reichsbürger“/„Selbstverwalter“, links, „religiöse Ideologie“ und „ausländische Ideologie“ gibt es zum Stichtag 31.12.2021 (bitte nach PMK-Bereichen und Art der waffenrechtlichen Erlaubnis und Bezirk aufschlüsseln)?

zu 2.2: Wie viele Personen aus den PMK-Bereichen rechts, „Reichsbürger“/„Selbstverwalter“, links, „religiöse Ideologie“ und „ausländische Ideologie“ gab es zum Stichtag 31.12.2021, die jeweils eine waffenrechtliche Erlaubnis haben?

Die Fragen 2.1 und 2.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Hinsichtlich der dem BayLfV bekannten Rechtsextremisten mit waffenrechtlichen Erlaubnissen wird auf die Antworten zum Fragenkomplex 1 verwiesen.

Soweit eine Aufschlüsselung nach Bezirken gefordert ist, wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Waffenrechtliche Erlaubnisse	Personenzahl	KWS	Waffenschein	WBK
Linksextremismus	5	3	0	2
Islamismus	11	9	0	4
Auslandsbezogener Extremismus	10	8	0	5

zu 2.3: Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über den Waffenbesitz bei Personen aus der Querdenker- und Verschwörungsideologieszene?

Die heterogene Querdenker- und Verschwörungsideologieszene unterliegt als solche nicht der Beobachtung durch das BayLfV. Vor dem Hintergrund einer Radikalisierung rund um das Corona-Protestgeschehen richtete das BayLfV Anfang 2021 das Sammel-Beobachtungsobjekt „Sicherheitsgefährdende demokratiefeindliche Bestrebungen“ ein. Dem Sammel-Beobachtungsobjekt werden Einzelpersonen und Personenzusammenschlüsse zugeordnet, wenn tatsächlich Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese zu Aktionen gegen staatliche Einrichtungen, gegen die staatliche Infrastruktur oder gegen staatliche Repräsentanten und demokratisch gewählte Entscheidungs- und Amtsträger ernsthaft und nachdrücklich aufrufen oder sich an solchen Aktionen beteiligen.

Waffenrechtliche Erlaubnisse	Personenzahl	KWS	Waffenschein	WBK
Sicherheitsgefährdende demokratiefeindliche Bestrebungen	1			2

Vorbemerkung zu den Fragen 3.1 und 3.2:

Die Angaben erfolgen aufgrund einer seit Inkrafttreten des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes am 20. Februar 2020 halbjährlich durchgeführten Abfrage bei den Waffenbehörden. Die Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse werden bei den Waffenbehörden nicht nach dem polizeilichen Begriff der PMK eingeteilt. Vielmehr erfolgt bei den Waffenbehörden eine Zuordnung entsprechend den extremistischen Phänomenbereichen.

Es wird nachfolgend die Anzahl der waffenrechtlichen Erlaubnisse angegeben, die die Waffenbehörden mit förmlichen Bescheid widerrufen haben, sowie die Erlaubnisse, die nach Einleitung eines Widerrufsverfahrens noch vor Erlass eines Widerrufsbescheids freiwillig zurückgegeben wurden, und die von diesen Verfahren betroffenen Waffen.

Da derzeit bei den Waffenbehörden im Rahmen der turnusmäßigen Abfrage die Daten für das zweite Halbjahr 2021 erhoben werden, können in der für die Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nur die Daten für das erste Halbjahr 2021 (bis zum 30. Juni 2021) mitgeteilt werden.

zu 3.1: Wie viele waffenrechtliche Erlaubnisse wurden in den extremistischen Bereichen Rechtsextremismus, ‚Reichsbürger‘/‘Selbstverwalter‘, Linksextremismus, Ausländerextremismus, Islamismus und dem Phänomenbereich sicherheitsgefährdende und demokratiefeindliche Bestrebungen im Jahr 2021 entzogen (bitte aufschlüsseln Art der Erlaubnis und Grund des Entzugs)?

	Waffenbesitzkarten	Waffenbesitzkarten für Sportschützen	Waffenbesitzkarten für Sammler	Waffenscheine	Kleine Waffenscheine
--	--------------------	--------------------------------------	--------------------------------	---------------	----------------------

Rechtsextremismus	9	3	0	0	12
Reichsbürger und Selbstverwalter	4	3	0	0	0
Linksextremismus	0	0	0	0	0
Islamismus	0	0	0	0	1
Ausländerextremismus	0	0	0	0	0

zu 3.2: *Wie viele erlaubnispflichtige Schusswaffen in Bayern im Jahr 2021 wurden davon bei Personen aus den extremistischen Bereichen Rechtsextremismus, ‚Reichsbürger‘/‚Selbstverwalter‘, Linksextremismus, Ausländerextremismus, Islamismus und dem Phänomenbereich sicherheitsgefährdende und demokratiefeindliche Bestrebungen sichergestellt (bitte aufschlüsseln nach Art der Waffen und legalem oder illegalem Status)?*

Im Rahmen der turnusmäßigen Abfrage werden die betroffenen Waffen nach folgenden Kategorien unterschieden: Kleinkaliber-Langwaffe, Kleinkaliber-Kurzwaffe, Großkaliber-Langwaffe, Großkaliber-Kurzwaffe und sonstige anzeigepflichtige Waffen und dergleichen (z.B. Schalldämpfer).

Als Kleinkaliber-Waffen gelten alle Schusswaffen i. S. d. § 14 Abs. 1 Satz 2 WaffG. Alle anderen Schusswaffen werden als Großkaliber-Waffen erfasst.

	Kleinkaliber-Langwaffe	Kleinkaliber-Kurzwaffe	Großkaliber-Langwaffe	Großkaliber-Kurzwaffe	Sonstige anzeigepflichtigen Waffen
Rechtsextremismus	10	3	19	8	1
Reichsbürger und Selbstverwalter	0	2	4	4	0
Linksextremismus	0	0	0	0	0
Islamismus	0	0	0	0	0
Ausländerextremismus	0	0	0	0	0

zu 4.1: *Hat die Staatsregierung mittlerweile Kenntnis darüber, wie viele Regelabfragen es beim Landesamt für Verfassungsschutz bei Neubeantragungen von Waffenscheinen es 2021 gab?*

Das BayLfV führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung.

zu 4.2: Über wie viele Personen hat das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz im Jahr 2021 die zuständigen Waffenbehörden über rechtsextremistische Betätigungen von den Sicherheitsbehörden bekannten Personen, die über eine waffenrechtliche Erlaubnis verfügen, informiert?

Im Jahr 2021 übermittelte das BayLfV Erkenntnisse zu 79 Personen mit waffenrechtlichen Erlaubnissen an die Waffenbehörden. Zu einigen dieser Personen wurde mehrfach übermittelt, da das BayLfV eigeninitiativ nachberichtet, sobald neue Erkenntnisse anfallen.

Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

zu 4.3: Über wie viele Personen hat das Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz im Jahr 2021 die zuständigen Waffenbehörden über rechtsextremistische Betätigungen von den Sicherheitsbehörden bekannten Personen, die eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragen, informiert?

Im Jahr 2021 übermittelte das BayLfV in 14 Fällen Erkenntnisse über die rechtsextremistische Betätigung von Personen, die eine waffenrechtliche Erlaubnis beantragt haben, an die Waffenbehörden.

zu 5.1: In wie vielen Fällen wurden den betroffenen Personen im Anschluss an diese Informationen im Jahr 2021 die Waffenerlaubnisse durch die Waffenbehörden entzogen?

Auf die Vorbemerkung zu den Fragen 3.1 bis 3.2 wird verwiesen.

Aufgrund einer Erkenntnismitteilung durch das BayLfV zu Personen aus dem Phänomenbereich Rechtsextremismus im ersten Halbjahr 2021 haben die Waffenbehörden bis zum 30. Juni 2021 bei vier Personen die waffenrechtlichen Erlaubnisse widerrufen. Weitere zwei Personen gaben ihre waffenrechtlichen Erlaubnisse nach Einleitung eines Widerrufsverfahren freiwillig zurück.

zu 5.2: In welchem rechtsextremistischen Umfeld haben sich die vom Bayerische Landesamt für Verfassungsschutz genannten Personen bewegt (bitte die Zugehörigkeit zu den jeweiligen Gruppierungen auflisten)?

Eine Auflistung der jeweiligen Gruppierungen könnte in Einzelfällen zur Identifizierung der Personen führen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (VerfGHE 67, 13; 67,153; 67, 216) findet das Recht des einzelnen Abgeordneten, sich mit Fragen an die Exekutive zu wenden, bestimmte Grenzen, wenn die Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage Grundrechte Dritter berührt. Bei der Beantwortung dieser Frage kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 100, 101 BV) von Personen betroffen sein. Dieses Grundrecht soll die engere persönliche Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gewährleisten. Es sichert jedem Einzelnen einen autonomen Bereich privater Lebensgestaltung, in dem er seine Individualität entwickeln und wahren kann. Zu den Schutzgütern des allgemeinen Persönlichkeitsrechts gehören unter anderem die Privat-, Geheim- und Intimsphäre sowie die persönliche Ehre und das Verfügungsrecht über die Darstellung der eigenen Person. Daneben besteht ein ebenfalls aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleitetes Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, gewährleistet (BVerfGE 65, 1).

Deshalb wurden die Personen analog des Personenpotenzials im Jahresbericht des Verfassungsschutzes 2021 in Organisationsformen eingeteilt. Im Ergebnis bewegten sich jeweils folgende Anzahl an Personen in folgenden Organisationsformen (Mehrfachbetätigungen wurden nicht berücksichtigt, hier wurde die Person in der jeweils in der obersten Zeile genannten Organisationsform gezählt):

- 22 Personen waren in Parteien und parteinahe Strukturen eingebunden
- 29 Personen waren parteiunabhängigen bzw. parteiungebundenen rechtsextremistischen Organisationen zuzuordnen (dazu zählen auch subkulturell geprägte Gruppen und neonazistische Kameradschaften)
- 25 Personen sind dem weitgehend unstrukturierten rechtsextremistischen Personenpotenzial zuzuordnen.

zu 6.1: Wie viele illegalen Waffen wurden 2021 durch die Sicherheitsbehörden bei bekannten Rechtsextremisten beschlagnahmt (bitte nach Regierungsbezirk auflisten und der Art der Waffe auflisten)?

zu 6.2: Wie viele illegalen Waffen wurden 2021 durch die Sicherheitsbehörden bei Personen aus dem Bereich Islamismus beschlagnahmt (bitte nach Regierungsbezirk und der Art der Waffe auflisten)?

zu 6.3: Wie viele illegalen Waffen wurden 2021 durch die Sicherheitsbehörden bei Personen aus dem Bereich Linksextremismus beschlagnahmt (bitte nach Regierungsbezirk und der Art der Waffe auflisten)?

Die Fragen 6.1 bis 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) noch im Polizeilichen Informations- und Analyseverbund (PIAV) für Waffen- und Sprengstoffkriminalität noch im Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) sind valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen.

Für eine Beantwortung müsste insofern eine umfangreiche manuelle (Einzel-)Auswertung von Akten und Datenbeständen bei den Präsidien der Bayerischen Landespolizei und dem Bayerischen Landeskriminalamt erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine Auswertung von Einzelakten u.ä. nicht erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sandro Kirchner
Staatssekretär